

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juni 1976	Nummer 50
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20525	14. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Einrichtung von Wohnungsdienstanschlüssen für die Polizei	956
2134	6. 5. 1976	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Vollmasken für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren	956
2370		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1976 (MBL. NW. S. 470) Bestimmungen über die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976 – WFB 1976 –)	971
7129	5. 5. 1976	Bek. d. Landesregierung Maßnahmen zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Immissionsschutz); Bildung eines Landesbeirats für Immissionsschutz.	965
750	22. 3. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Technische Richtlinien zur Herrichtung von Abgrabungsflächen.	965
8054	29. 4. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Unfallschutz auf Baustellen – Prüfung von Turmdrehkränen	968
8111	3. 5. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG); Anrechnung von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte auf die Ausgleichsabgabe.	968

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
6. 5. 1976	Bek. – Königlich Marokkanisches Honorarkonsulat, Bochum	970
6. 5. 1976	Bek. – Honorarkonsulat von Paraguay, Köln	970
7. 5. 1976	Bek. – Verzeichnis der konsularischen und anderen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) und Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	970
	Innenminister	
6. 5. 1976	Bek. – Einführung eines einheitlichen Sprechtages bei den Behörden der Regierungspräsidenten.	970
7. 5. 1976	RdErl. – Genehmigungspflicht von Rechtsgeschäften nach § 72 Abs. 6 und § 73 Abs. 3 GO	970
25. 5. 1976	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstaussweises	971
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
4. 5. 1976	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstaussweises einer Richterin der Sozialgerichtsbarkeit.	970
	Landschaftsverband Rheinland	
4. 5. 1976	Bek. – Mitgliedschaft in der 6. Landschaftsversammlung Rheinland	970
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 24 v. 20. 5. 1976	972
	Nr. 25 v. 24. 5. 1976	972

I.

20525

Einrichtung von Wohnungsdienstanschlüssen für die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1976 –
IV C 4 – 8433/2

Nach dem RdErl. d. Finanzministers v. 18. 12. 1975 (MBl. NW. 1976 S. 26 / SMBl. NW. 2003) – Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften) – werden bei Diensthauptanschlüssen in Wohnungen Anteile an der Grundgebühr und den Gebühren für Zusatzeinrichtungen und Sprechapparate besonderer Art grundsätzlich nur noch Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11, vergleichbaren Angestellten sowie Arbeitern erstattet.

Meinen RdErl. v. 5. 4. 1974 (SMBl. NW. 20525) ändere ich wie folgt:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3 Von den nach Nr. 1.21 der Dienstanschlußvorschriften in Verbindung mit Nr. 1 dieses Erlasses vorgesehenen Wohnungsdienstanschlüssen können eingerichtet werden:

3.1 bis zu 1/3 des Solls nach Nr. 1 für Verwaltungsangehörige, die **regelmäßig** von ihrer Wohnung aus Dienstgespräche führen müssen, und

3.2 die übrigen Wohnungsdienstanschlüsse für Verwaltungsangehörige, die aus **zwingenden dienstlichen** Gründen auch außerhalb der Dienststunden durch Fernsprecher **erreichbar** sein müssen.“

2. Folgende neue Nr. 4 wird eingefügt:

„4 Die Erstattung der Gebühren richtet sich nach Nr. 2.52 und 2.53 der Dienstanschlußvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

4.1 An Gebühren für Gespräche werden gem. Nr. 2.52 der Dienstanschlußvorschriften erstattet:

Zu 3.1

Die Gebühr für 40 Ortsgespräche oder 40 Gebühreneinheiten, jedoch nicht mehr als die tatsächlich verauslagte Gebühr;

zu 3.2

die Gebühr für dienstlich geführte Gespräche.

4.2 Verwaltungsangehörige, die **nachweislich** den Wohnungsdienstanschluß privat nicht benutzen, können gemäß Nr. 2.56 der Dienstanschlußvorschriften bei Diensthauptanschlüssen die vollen Gebühren nach Nr. 2.52 Satz 1 Buchstaben a) und b) erhalten und bei Nebenanschlüssen von der Entrichtung der Beträge nach Nr. 2.53 Satz 1 Buchstaben a) und b) der Dienstanschlußvorschriften befreit werden. Die Entscheidungsbefugnis über die Befreiung übertrage ich hiermit auf die Regierungspräsidenten und die Direktion der Bereitschaftspolizei für ihren jeweiligen Aufsichtsbereich.

Der Inhaber des Wohnungsdienstanschlusses hat über die geführten Dienstgespräche einen lückenlosen Nachweis nach Nr. 2.4 der Dienstanschlußvorschriften zu erbringen. Darüber hinaus hat er zu den Nachweisen jeweils folgende Erklärung abzugeben:

„Ich versichere pflichtgemäß, daß die nachgewiesenen Orts- und Ferngespräche im dienstlichen Interesse geführt werden mußten.“

Haupt- und Nebenanschlüsse können bei Bedarf mit Gebührenzählern (Summenzählern) ausgestattet werden.“

3. Der RdErl. v. 12. 6. 1968 (SMBl. NW. 20525) wird aufgehoben.

2134

Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Vollmasken für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 6. 5. 1976 –
VIII B 4 – 4.428 – 13

Mein RdErl. v. 28. 10. 1974 (SMBl. NW. 2134) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182 / SGV. NW. 213) und in Verbindung mit Nummer 2 der Verwaltungsvereinbarung der Bundesländer über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren (RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1976 – SMBl. NW. 2134 –) gebe ich hiermit die nachstehenden Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Vollmasken für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren bekannt.

2. In Absatz 3 sind die Worte „von Zivilschutzmasken“ durch die Worte „der Zivilschutzmaske Z 56“ zu ersetzen.

3. Dem Absatz 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

Für die Zulassung von Atemschutzmasken im Feuerwehrdienst gelten folgende Übergangsfristen:

a) Vollmasken mit Rundgewindeanschluß nach DIN 3183 (Außenteil CB) ohne Ausatemventil dürfen ab 31. 12. 1976 nicht mehr für den Atemschutz verwendet werden.

b) Vollmasken, die vor dem 1. 1. 1965 geliefert wurden, dürfen ab 31. 12. 1976 nicht mehr verwendet werden.

c) Vollmasken, die nach dem 31. 12. 1964 und vor dem 1. 1. 1970 geliefert wurden, dürfen ab 31. 12. 1980 nicht mehr verwendet werden.

d) Nach dem 31. 12. 1985 dürfen im Feuerwehrdienst nur noch Masken verwendet werden, die den „Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Vollmasken für Atemschutzgeräte für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren“ entsprechen.

4. In Nr. 3.5.2 wird das Wort „Blickfeld“ in allen Fällen durch das Wort „Sichtfeld“ ersetzt.

5. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4 Beschriftung

Auf dem Maskenkörper und auf der Bänderung muß das Herstellerkennzeichen dauerhaft angebracht sein.

6. Nummer 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Diese muß unter Zugrundelegung der DIN 8418 mindestens die für die Benutzung der Vollmaske notwendigen Angaben über Prüfung, Einsatz, Wartung, Pflege und Lagerung enthalten.

7. In Nr. 6.1.1 Abs. 2 wird das Wort „Dichtprüfung“ durch das Wort „Dichtprüfung“ ersetzt.

8. Nummer 6.2.1 erhält folgende Fassung:

6.2.1 Prüfung der Dichtheit der Vollmaske und des Maskensitzes (Ziff. 3.1.1 und 3.1.4) und Prüfung des Maskenkörpers auf Steifigkeit (Ziff. 3.2.1)

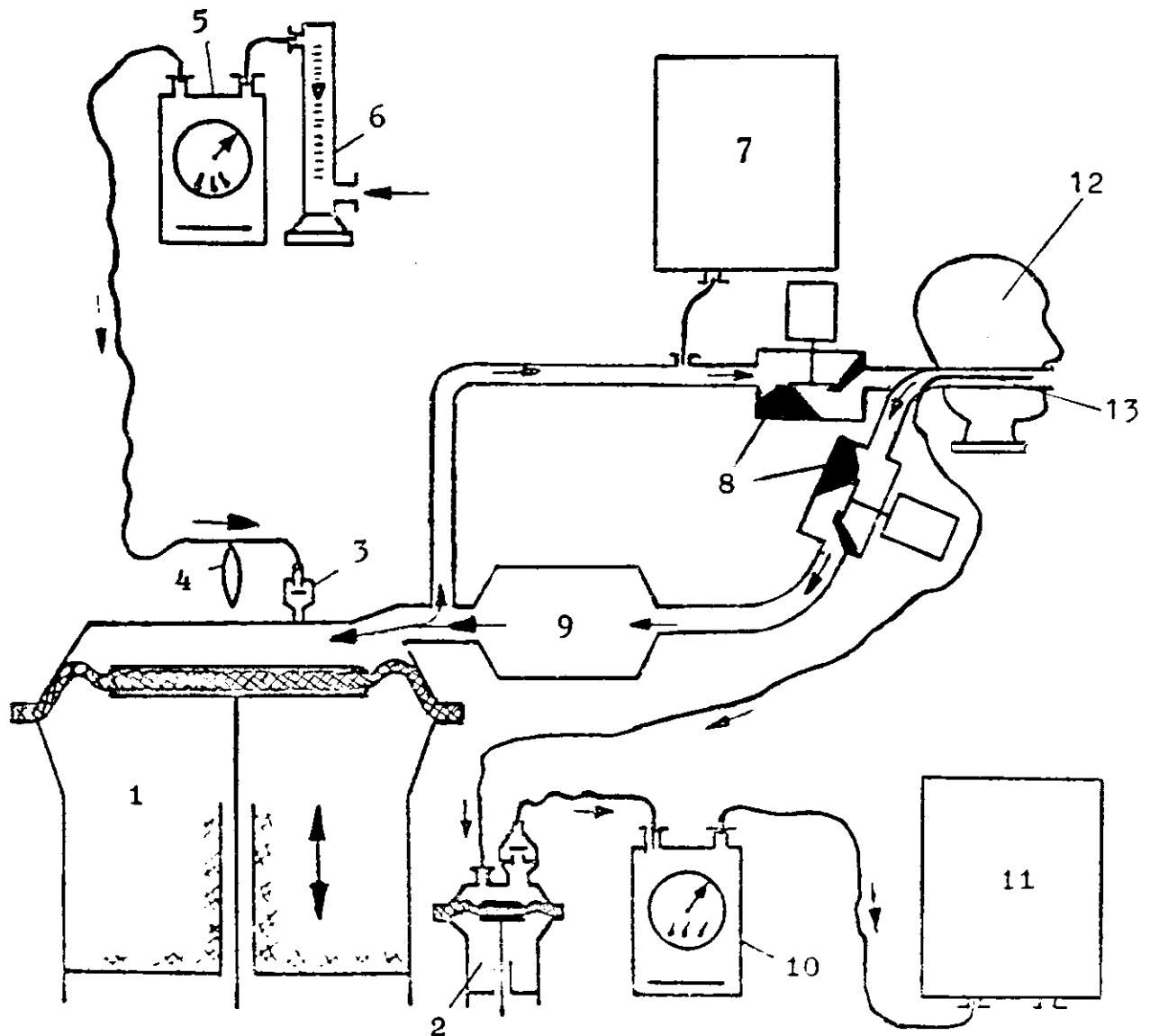
Die Dichtprüfung erfolgt mit dichtgesetztem A-Ventil. Die Vollmaske ist ausreichend dicht, wenn bei einem Über- bzw. Unterdruck in der Vollmaske von 7,5 mbar die Druckänderung nicht mehr als 0,5 mbar innerhalb einer Minute beträgt.

Die Prüfung des Maskensitzes und der ausreichenden Steifigkeit des Maskenkörpers wird anlässlich der Trageversuche vorgenommen.

9. In Nr. 6.2.3.4 Abs. 1 wird die Maßangabe „245 mm“ durch „250 mm“ ersetzt.

10. Nummer 6.2.3.4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Zur Prüfung wird die Vollmaske auf den Prüfkopf aufgezogen und nach erfolgter Dichtprüfung einer Flammeneinwirkzeit von 5 s ausgesetzt. Um alle Bauteile der Vollmaske der Flammeneinwirkung voll aussetzen zu können, wird der Flammentest in verschiedenen Stellungen des Prüfkopfes mit jeweils neuen Masken durchgeführt. Nach dem Versuch dürfen Maskenkörper, Anschlußstück, Befestigung der Bänderung und Ausatemventil nicht mit eigener Flamme weiterbrennen. Bei der anschließend zu wiederholenden Dichtprüfung muß die Vollmaske noch dicht sein.
11. In Nr. 6.2.4 wird die Maßangabe „1 m“ durch „1,3 m“ ersetzt.
12. Abbildung 1 „Schema der Prüfanlage zur Messung des CO₂-Gehaltes während der Einatemphase“ wird durch Abb. 1 Bl. 1 (geänderte Zeichnung) und Abb. 1 Bl. 2 (Prüfkopf) ersetzt.
13. Abbildung 2 „Prüfanlage für Atemschutzmasken auf Flammenbelastung“ wird durch Abb. 2 Bl. 1 (zusätzlicher Text) und Abb. 1 Bl. 2 (Einzelheit A 2) ersetzt.
14. Abbildung 3 „Apertometer, Hauptabmessungen“ wird durch Abb. 3 „Apertometer, Hauptabmessungen, Kopf (Rohteil – Nr. R 27 179) Fa. Drägerwerk AG, Lübeck“ mit geänderten Maßangaben ersetzt.
15. Abbildung 4 „Aufbau und Abmessung des Diagrammblattes, Sichtfeld-Diagramm zum Apertometer“ wird durch Abb. 4 Bl. 1 „Sichtfeld-Diagramm zum Apertometer“ und Abb. 4 Bl. 2 „Abmessungen des Sichtfeld-Diagramms aus Abb. 4 Bl. 1“ ersetzt.

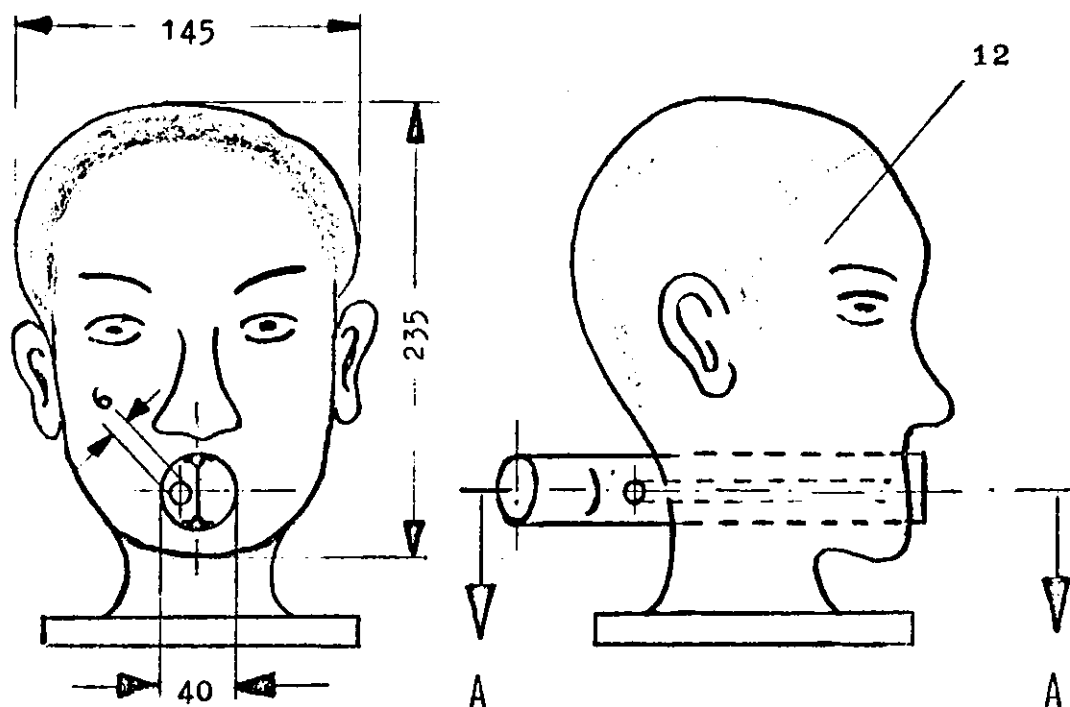
Schema der Prüfanlage zur Messung des CO₂-Gehaltes (Abb. 1)
während der Einatemphase (Blatt 1)



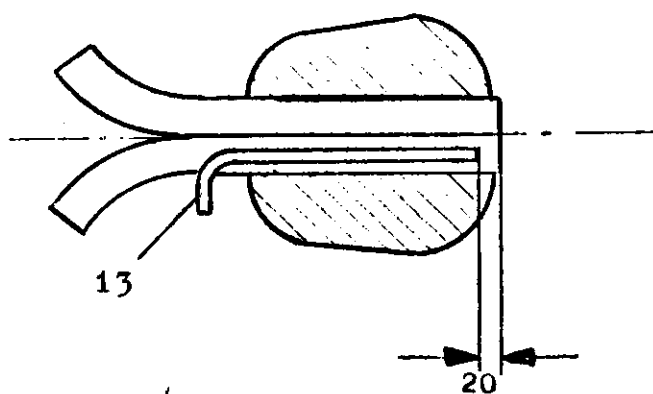
1. Künstliche Lunge, Einstellung: 25 Hübe/min x 2,0 l/Hub
2. Nebenlunge, Einstellung: 25 Hübe/min x 0,1 l/Hub
3. Rückschlagventil
4. Ausgleichsbeutel
5. Gaszähler für CO₂
6. Durchflußmesser für CO₂
7. Meß-gerät für den CO₂-Gehalt der Ausatemluft (5 Vol.-%)
8. Magnetventile
9. Chemikalbehälter zur Bindung des CO₂ in der Einatemluft
10. Gaszähler für abgesaugte Luft während der Einatemphase
11. Meßgerät für den CO₂-Gehalt der Einatemluft
12. Prüfkopf
13. Probenahmerohr für die Einatemluftprobe

(Abb. 1)
(Blatt 2)

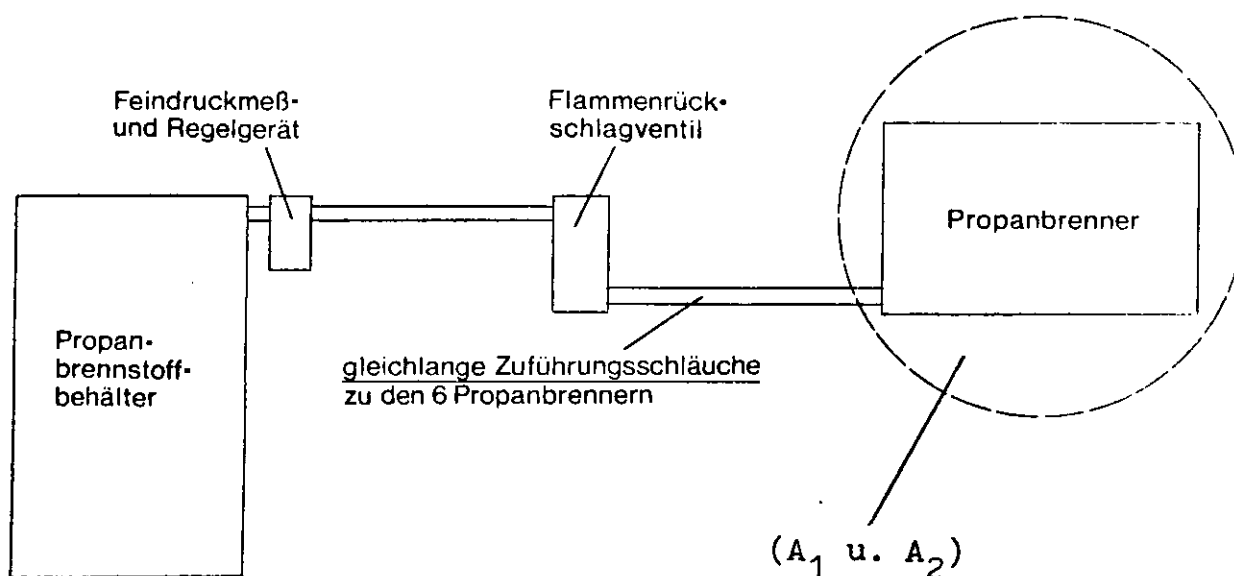
Prüfkopf



Schnitt A - A



Prüfkopf Typ Sierra P/N 428-150-50, Hersteller: Firma Sierra Engineering Co., 89-137 E. Montecito Ave, Sierra Madro, California/USA

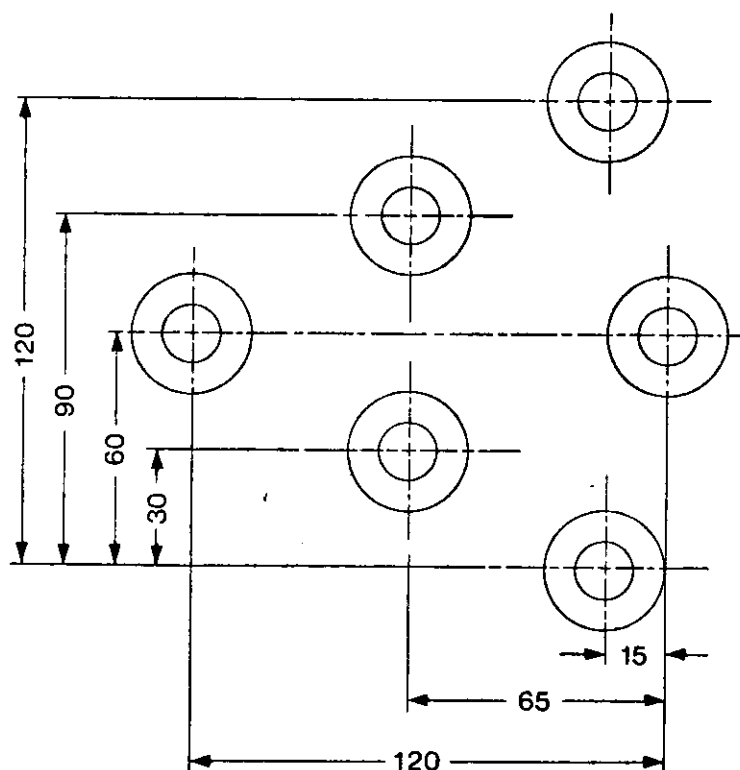
Prüfanlage für Atemschutzmasken auf Flammenbelastung(Abb. 2)
(Blatt 1)

Feindruckmeß- und Regelgerät

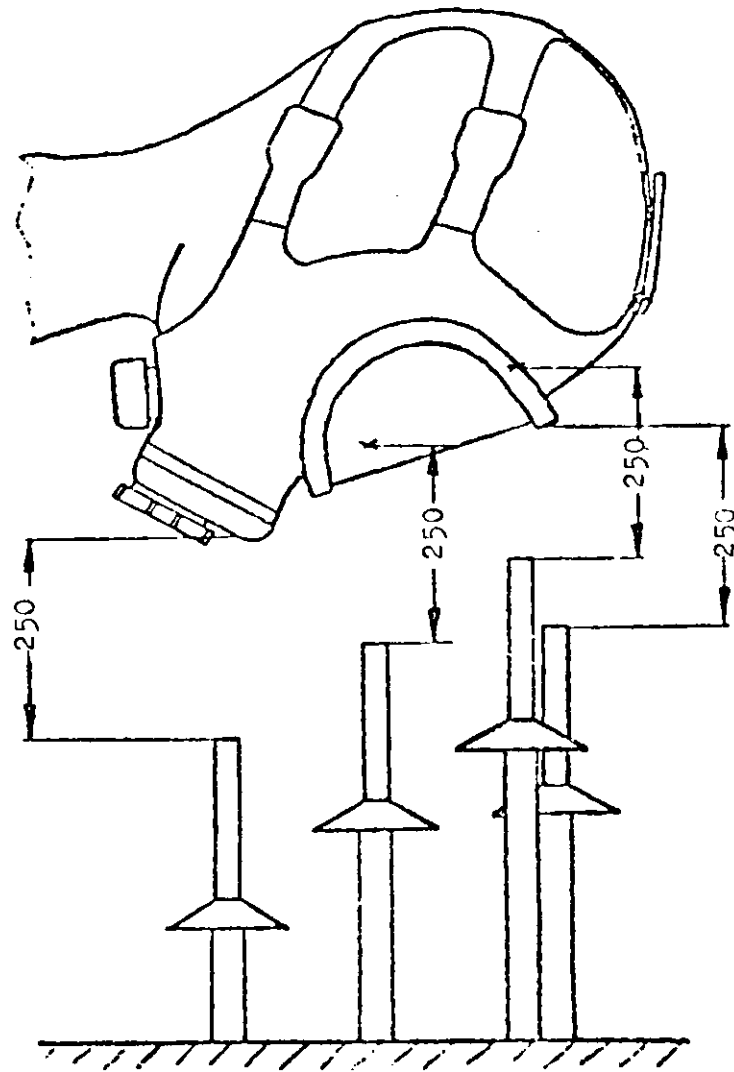
Liefermenge (gemessen mit Luft): 60 l/min bei 1,25 bar

Propanbrenner, Typ Teklu 2580 P

Hersteller: Firma Karl Usbeck, 5608 Radevormwald

Einzelheit A₁: Anordnung der sechs Propanbrenner (Draufsicht)

(Abb. 2)
(Blatt 2)

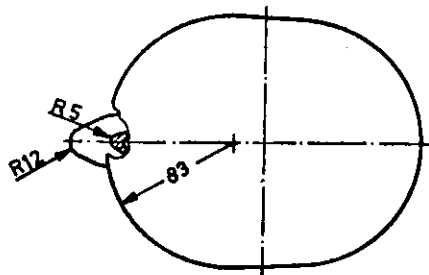
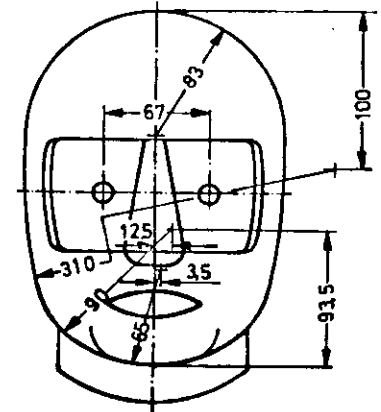
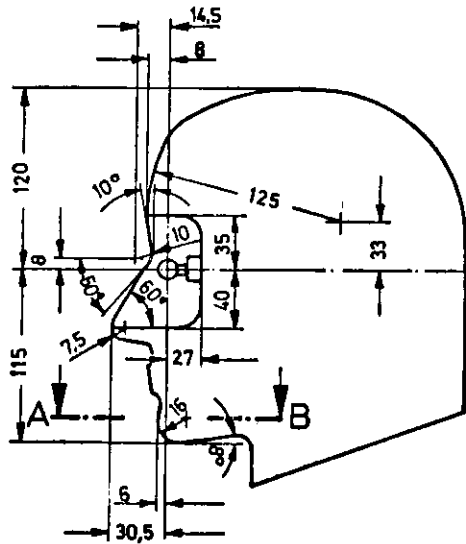


Einzelheit A₂: Höheneinstellung der sechs Propanbrenner

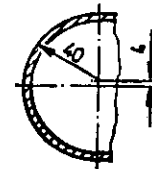
(Abb. 3)

Apertometer Hauptabmessungen

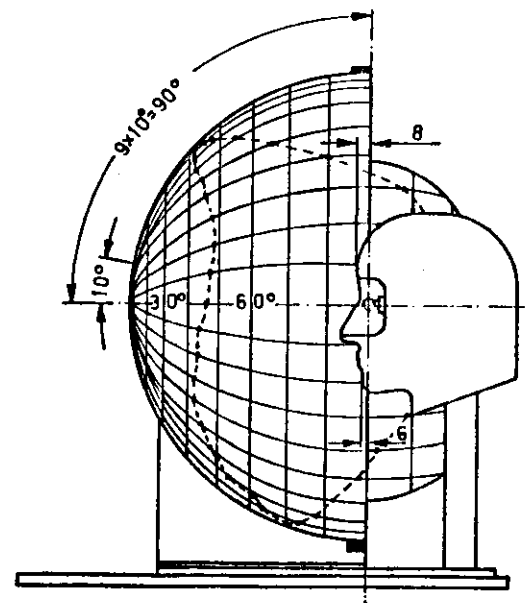
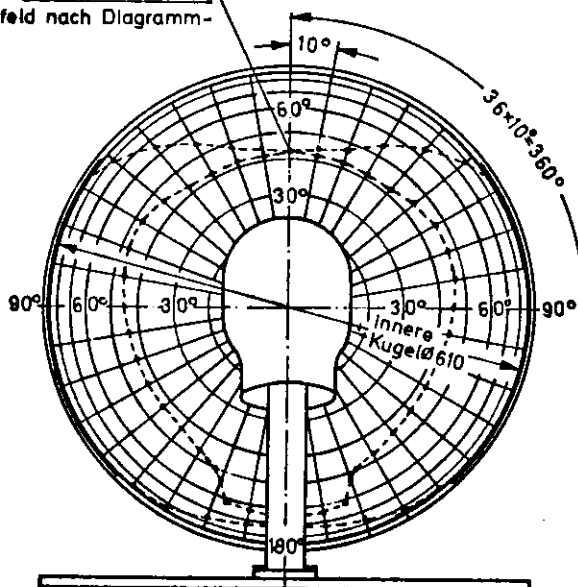
Kopf (Rohteil-Nr. R 27 179) Fa. Drägerwerk AG, Lübeck



Schnitt A-B



natürliches-mit natürlichem Über-
decktem Sichtfeld nach Diagramm-
blatt

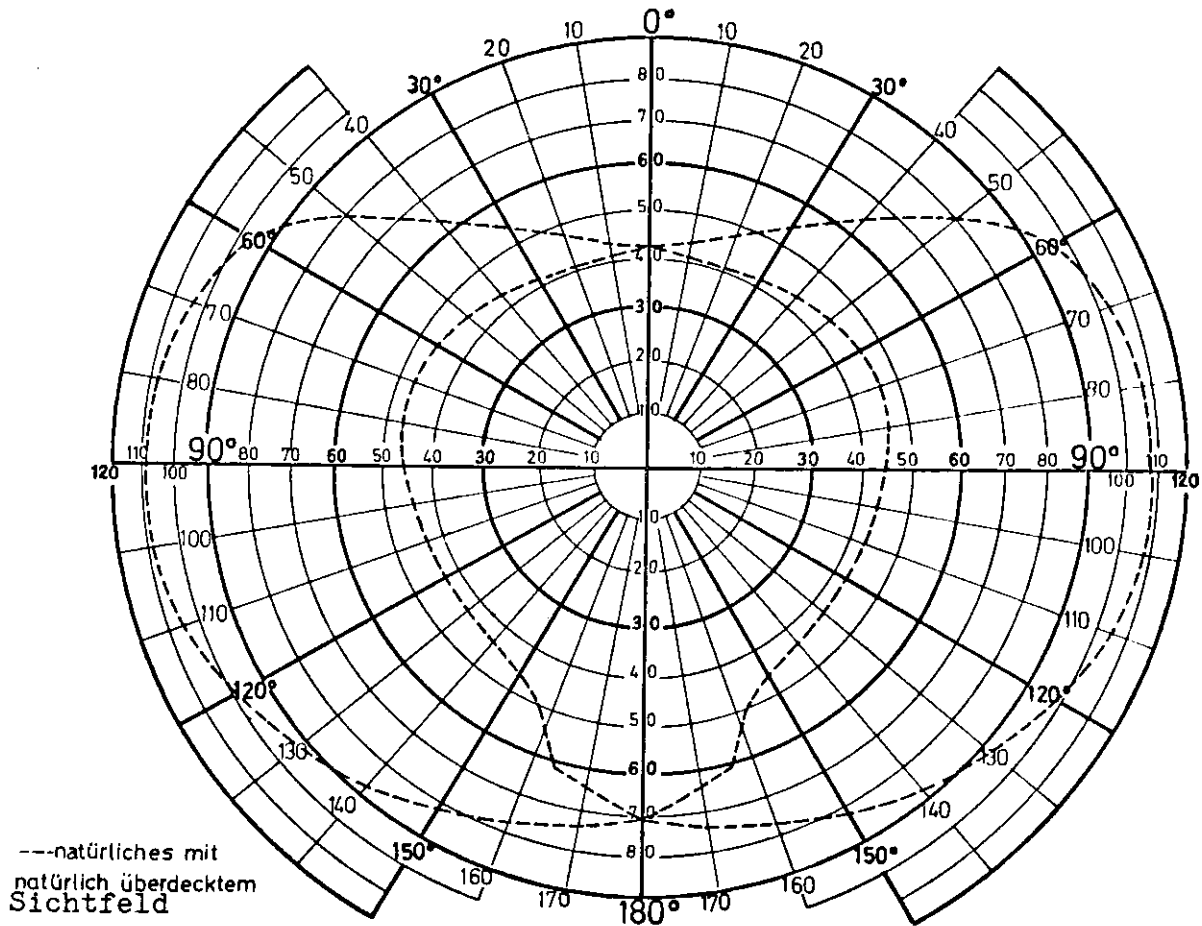


Sichtfeld-Diagramm zum Apertometer

(Abb. 4)

Objektive Sichtfeldermittlung von Atemschutzmasken

(Blatt 1)



Die durch Kreise umschlossenen Flächen des Diagramms stehen zueinander im gleichen Verhältnis wie die zugehörigen Kugelschalen des Apertometers.
 Halbkugeloberfläche dargestellt innerhalb des 90° Kreises..... = 126,9 cm²
 Natürliches Sichtfeld innerhalb des 90° Kreises (788 %)..... $Sn_1 = 100,0 \text{ cm}^2$
 Natürliches Sichtfeld außerhalb des 90° Kreises..... $Sn_2 = 12,0 \text{ cm}^2$
 Natürliches Sichtfeld gesamt = $Sn_1 + Sn_2$ $Sn = 112,0 \text{ cm}^2 = 100\%$

Natürliches überdecktes Sichtfeld..... $Snü = 39,0 \text{ cm}^2 = 100\%$

Sichtscheibenform: _____ Maskenmodell: _____
 (Abmessungen) _____

Bei Sichtfeldmessungen ist das im Apertometer beobachtete effektive Sichtfeld in das Diagramm zu übertragen. Nur das innerhalb des natürlichen Sichtfeldes liegende effektive Sichtfeld, bzw. die effektive Überdeckung wird planimetriert und in cm² eingesetzt.

Planimetrierte Sichtfeldfläche (gesamt)..... cm²

Planimetrierte überdeckte Sichtfeldfläche..... cm²

Sichtfeld (gesamt) %

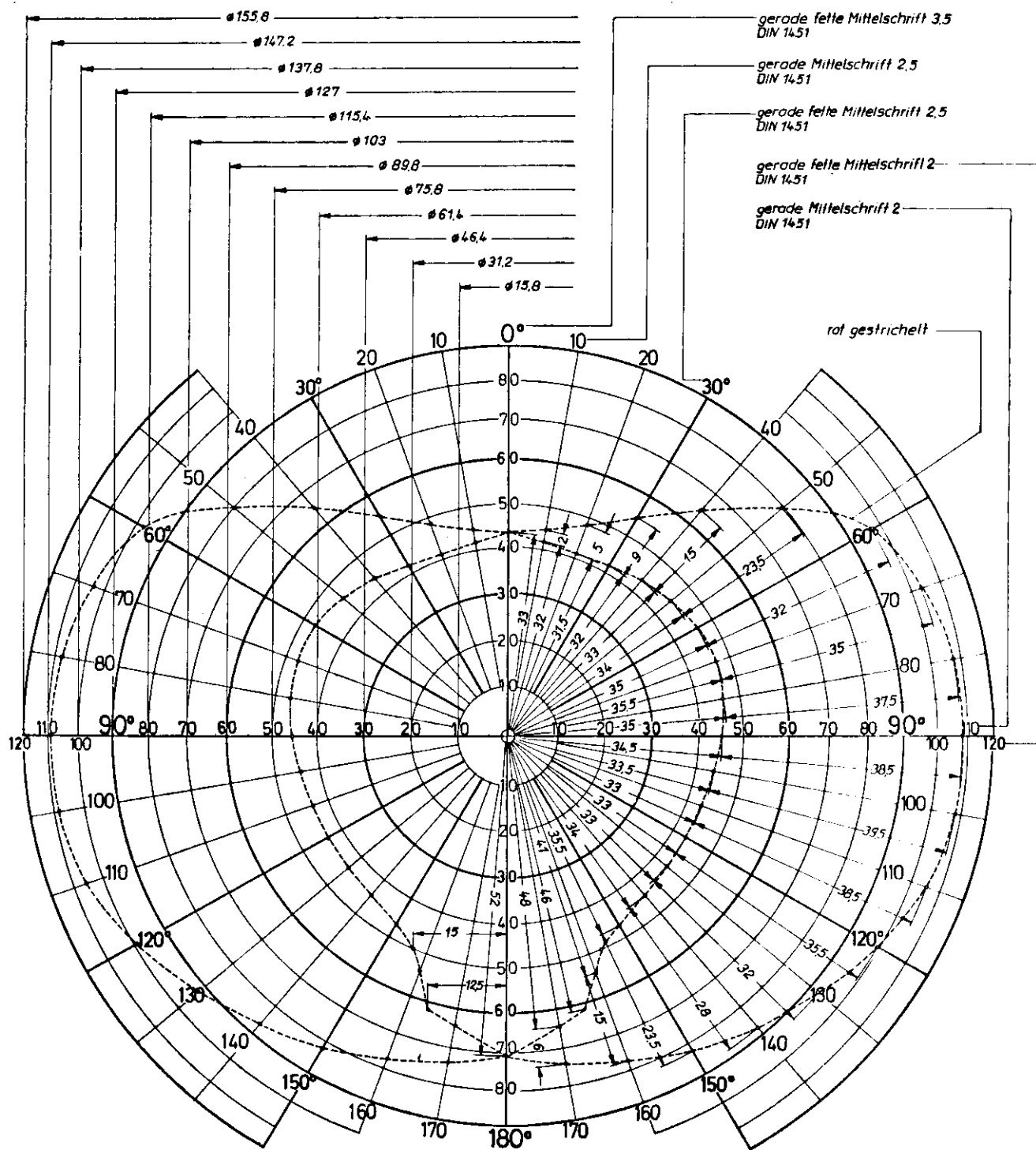
Überdecktes Sichtfeld %

Datum: _____

(Abb. 4)

Abmessungen des Sichtfeld-Diagramms aus Abb. 4 Blatt 1

(Blatt 2)



7129

**Maßnahmen zum Schutz
vor Luftverunreinigungen,
Geräuschen und Erschütterungen
(Immissionsschutz)
Bildung eines Landesbeirats
für Immissionsschutz**

Bek. d. Landesregierung v. 5. Mai 1976

Die Bek. d. Landesregierung v. 19. 6. 1962 (SMBl. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1. Satz 2 werden die Worte „der §§ 16, 25 der Gewerbeordnung und der Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 225)“ durch folgende Worte ersetzt:
„des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), und des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232/SGV. NW. 7129)“
2. In Nummer 2. erhält Absatz 1 folgende Fassung:
Der Beirat besteht aus
 - a) dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder einem von ihm Beauftragten als Vorsitzendem,
 - b) drei Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände,
 - c) je einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammern,
 - d) einem Vertreter der Ärztekammern,
 - e) drei Vertretern der Industrie,
 - f) je einem Vertreter der Energiewirtschaft, des Bergbaus und des Handwerks,
 - g) zwei Vertretern der Land- und Forstwirtschaft,
 - h) zwei Vertretern des Haus- und Grundbesitzes,
 - i) vier Vertretern der auf dem Gebiet des Immissionsschutzes tätigen wissenschaftlichen und technischen Fachgremien und -verbände,
 - k) drei Vertretern der Gewerkschaften,
 - l) zwei Vertretern von Umweltschutzvereinigungen,
 - m) einem Vertreter von Verbraucherorganisationen,
 - n) weiteren sachkundigen Personen.
3. In Nummer 2., Absatz 2, Satz 1 und Nummer 3., Satz 2 werden jeweils die Worte „Arbeits- und Sozialminister“ durch die Worte „Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
4. In Nummer 4. wird nach den Worten „(GV. NW. S. 193)“ eingefügt: „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327), – SGV. NW. 204 –“

Düsseldorf, den 5. Mai 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– MBl. NW. 1976 S. 965.

750

**Technische Richtlinien
zur Herrichtung von Abgrabungsflächen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 22. 3. 1976 – I A 6 – 74.71

1 Abgrabungsplan

Der Abgrabungsplan sollte in der Regel aus vier Plan-
teilen bestehen:
der Übersichtskarte,
dem Lageplan,

dem Abbauplan und
dem Herrichtungsplan.

Lageplan und Abbauplan können eine Einheit bilden.

1.1 Übersichtskarte

Lage und Umgebung des Abbaubereiches im Umkreis von 2 km sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 oder 1 : 50 000 (Topographische Karten des Landesvermessungsamtes NW) darzustellen. Diese Übersichtskarte sollte möglichst folgende Einzelheiten enthalten:

Zuwegung des Abbaubereiches, etwaige Wasserschutzzonen, Erholungsgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Wald, Flugplatz, Bebauung, Leitungen von überörtlicher Bedeutung, vorhandene Abgrabungen usw.

1.2 Der Lageplan

Der Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 (Deutsche Grundkarte des Landesvermessungsamtes NW) oder größer sollte insbesondere folgende Darstellungen im Plan-
teil oder Aussagen im Erläuterungsteil enthalten:

- 1.21 die Lage und Umgebung des engeren Abbaubereiches, mindestens im Umkreis von 500 m,
- 1.22 die genaue Flächenbegrenzung der Abgrabung,
- 1.23 die katasteramtliche Bezeichnung der Flurstücke,
- 1.24 die Eigentums- und Besitzverhältnisse und die dinglichen Rechte mit Ausnahme der Grundpfandrechte,
- 1.25 die natürlichen Gegebenheiten des Abbaubereiches und der benachbarten Flächen mindestens im Umkreis von 500 m, insbesondere Höhenlinien oder -punkte, allgemeine Angaben über die Bodenverhältnisse (z. B. durch Hinzuziehung von Bodenkarte und Bodenschätzung), den Gehölz- und Baumbestand sowie Angaben über den Grundwasserstand bezogen auf NN (Ortsangabe und Meßdatum),
- 1.26 die derzeitigen Nutzungen, insbesondere Bebauung, Verkehrsanlagen, land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Leitungen sowie bestehende oder abgeschlossene Abgrabungen,
- 1.27 die Nutzungsbeschränkungen, die für den Abbaubereich gelten, z. B. wegen seiner Lage in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutz-, Wasserschutz- oder gesetzlichen Überschwemmungsgebiet,
- 1.28 Angaben über die Lage in einem Naturpark oder von besonderen Natur- oder Kulturdenkmälern im Abbaubereich,
- 1.29 Lage von Schürfen und Bohrungen mit Schichtenverzeichnis, soweit solche Untersuchungen vorgenommen wurden.

1.3 Der Abbauplan

Der Abbauplan im Maßstab 1 : 5 000 (Deutsche Grundkarte des Landesvermessungsamtes NW) oder größer sollte in Karte und Text insbesondere enthalten:

- 1.31 den geplanten zeitlichen und räumlichen Verlauf der Abgrabung und ihre Einteilung in Abschnitte,
- 1.32 Längs- und Querschnitte möglichst mit Angaben über Schichtenaufbau, Wasserverhältnisse (Schicht- und Grundwasser), Böschungsneigungen und zu schützende Objekte in Böschungsnähe (z. B. Verkehrsanlagen, Leitungen, Wasserläufe, Deiche, Bebauung usw.) in geeignetem Maßstab (1 : 500 bis 1 : 1 000),
- 1.33 Art, geschätzte Menge sowie voraussichtliche Verwendung des anfallenden Materials, getrennt nach zu nutzendem Abbaumaterial, Mutterboden, kulturfähigem Boden und sonstigem Abraum sowie die voraussichtliche Abbautiefe,
- 1.34 die Ausweisung des Schutzstreifens (s. 2.31) und ggfs. bei trockenen Abgrabungen von Lockergestein des erforderlichen Streifens für die Herrichtung der endgültigen späteren Böschung entsprechend der geplanten Abbautiefe,
- 1.35 kurze Beschreibung der Art und Methode von Abbau- und ggfs. Aufbereitungsverfahren,

- 1.36 Angaben über die ortsfesten Einrichtungen, die Transportwege und deren Belastung bis zum Anschluß an das öffentliche Verkehrsnetz,
- 1.37 die Kennzeichnung der Flächen für dauernde und vorübergehende Ablagerung von Bodenschätzen, Mutterboden, ggfs. kulturfähigem Boden und sonstigem Abraum,
- 1.38 die abbaubedingten Veränderungen der Wege und Gewässer im Abbaubereich und dessen Umgebung,
- 1.39 die Versorgung und Entsorgung, Anlage von Absetz- und Schlammteichen sowie Angabe über Bergbauanlagen und Hohlräume,
- 1.3.10 Angaben über landschaftlich bedeutsame Maßnahmen zur Sicherung des Abbaubereiches und zum Schutz der Umgebung (Schutzwall, Eingrünung, Zaun),
- 1.3.11 die zu erhaltenden Waldflächen, erhaltenswerte Bäume und Baumgruppen, Geländerrücken usw., die zur Abschirmung der Umgebung gegen abbaubedingte Störungen vorgesehen sind,
- 1.3.12 die Absichten einer späteren Erweiterung der Abgrabung.
- 1.4 Der Herrichtungsplan
Der Herrichtungsplan im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte des Landesvermessungsamtes NW) oder größer sollte in Karte und Text insbesondere folgende Angaben enthalten:
- 1.41 die vorgesehenen Folgenutzungen des Abbaubereiches einschließlich der geplanten Erschließung,
- 1.42 die Gestaltung des Geländes nach dem Abbau, insbesondere die Ausformungen der Böschungen und Bermen, Ufer und Uferböschungen und Vorschüttungen, dargestellt im Grundriß und in Quer- und Längsschnitten mit Höhenangaben bezogen auf NN.
- 1.43 den zeitlichen und räumlichen Verlauf der Herrichtung und die Einteilung der Herrichtungsabschnitte entsprechend den Abschnitten des Abbaues,
- 1.44 die Art und Herkunft des Schüttmaterials, falls solches angefahren wird, ggfs. Nachweis der Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Herrichtung,
- 1.45 die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz hergerichteter Teilflächen vor abbaubedingten Störungen,
- 1.46 die Behandlung nicht mehr benötigter Betriebsanlagen nach Beendigung der Abgrabung,
- 1.47 die Verwendung und Behandlung von Mutterboden, kulturfähigem Boden und sonstigem Abraum,
- 1.48 die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung von Böschungen, Bermen und Ufern gegen Erosion, Deflation und verwitterungsbedingtes Abrutschen des Untergrundmaterials und des kulturfähigen Bodens (ggfs. sind Detailpläne dafür erforderlich),
- 1.49 die beabsichtigten Ansaat-, Pflanzungs-, Anspritz- und Aufforstungsmaßnahmen einschließlich der Bodenvorbereitungsmaßnahmen, bei größeren Pflanzungen mit Pflanzschema,
- 1.4.10 ggfs. die Flächenausweisung für vorübergehende Begrünungsmaßnahmen, wie Lärm- und Staubschutzpflanzungen und Eingrünung von Betriebseinrichtungen,
- 1.4.11 die geschätzten Kosten aller Herrichtungsmaßnahmen, aufgeschlüsselt nach Herrichtungsabschnitten und gegliedert in herrichtungsbedingte Kosten für Erdarbeiten, Kosten für die Beseitigung betriebsbedingter Anlagen und Kosten für die weiteren Herrichtungsmaßnahmen.
- 2 **Empfehlung zur Gestaltung von Abgrabungsflächen**
- 2.1 **Herrichtung des Betriebs- und Abbaugeländes**
Die Herrichtung des Betriebs- und Abbaugeländes umfaßt die Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft, die Rekultivierung und die Gestaltung des Geländes. Ziel der Herrichtung ist es, wieder eine landschaftsökologisch intakte Landschaftseinheit entstehen zu lassen und der neu gestalteten Fläche eine konkrete Funktion zu geben.
- Die rekultivierten Böden sollen eine der vorgesehenen Nutzung entsprechende, nachhaltige Leistungsfähigkeit aufweisen.
- 2.2 **Behandlung des Mutterbodens und des kulturfähigen Bodenmaterials**
- 2.21 Im Gesamtbereich des Abgrabungsgeländes ist der Mutterboden¹⁾ fachgerecht und getrennt abzuräumen, gesondert zu lagern und bis zur Wiederverwendung durch geeignete Begrünungsmaßnahmen zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 18300 Erdarbeiten sind dabei zu beachten.
- 2.22 Für die Rekultivierung wird in der Regel weiteres kulturfähiges Bodenmaterial²⁾ benötigt, damit nach Abschluß der Abgrabung eine für das Pflanzenwachstum ausreichend mächtige Bodenschicht aufgetragen werden kann. Das kulturfähige Bodenmaterial ist – soweit verfügbar und für die spätere Bodennutzung erforderlich – getrennt von den sonstigen Abraum-schichten abzuräumen und gesondert zu lagern.
- 2.23 Mutterboden darf durch die Bearbeitung – besonders mit Maschinen – nicht verschmiert werden. Bei sehr nassem Boden, vor allem bei anhaltendem Regen, sollen Mutterbodenarbeiten vermieden werden.
- 2.24 Mutterboden darf nicht durch Beimengungen von Unrat – z. B. Trümmern, Baurückständen, Metallen, Glas, Scherben, Öl, chemischen Stoffen, Schlacken, Asche oder schwer zersetzbaren Pflanzenresten, verschlechtert werden.
- 2.25 Mutterboden, der nicht sofort wieder verwendet wird, ist, soweit er zur Herrichtung erforderlich ist, in Mieten mit einer Sohlenbreite bis zu 3 m und einer Höhe bis zu 1,3 m aufzusetzen. Die Oberfläche der Mieten ist leicht zu mulden. Bei sehr großen Mengen können die Mieten größere Sohlenbreiten haben, jedoch darf dann die Höhe der Haufen 1 m nicht übersteigen.
- 2.3 **Maßnahmen zur Oberflächengestaltung während des Abbaues**
- 2.31 **Festlegung der nicht abzubauenen Flächen**
Zu den an den Grundstücksgrenzen verbleibenden Wegen, Wasserläufen und Gewässern ist ein mindestens 5 m breiter Schutzstreifen aus Sicherheitsgründen von der Abgrabung freizuhalten. Zu Gebäuden empfiehlt sich ein Schutzabstand von ca. 15 m. Sofern beim Abbau von Lockergestein nach dem Abbauplan die Böschung durch Abschieben hergestellt werden soll, sollte soviel Material unabgebaut bleiben, wie erforderlich ist, um die geforderte Böschung herzustellen. Als Faustzahl für die Breite des Herrichtungstreifens gilt die Formel $(n - 1) \cdot h$ (n = Böschungszahl der zu gestaltenden Böschung, bei Naßabbau ist h = Höhe zwischen Flur und dem mittleren Grundwasserabstand + 2 m, bei Trockenabbau ist h = Abbautiefe).
- 2.32 **Ausbildung des Abbaubereiches**
Die Ausformung des Abgrabungskörpers sollte möglichst ohne spitze Winkel erfolgen. Entstehen nach dem Abbau große Wasserflächen, so kann sich in geeigneten Fällen die Anlage von Vogelschutzinseln empfehlen.
- 2.33 **Abbautiefe**
Die Abbautiefe von Lockergestein wird von der Mächtigkeit des Vorkommens und der Folgenutzung bestimmt.
- 2.331 Soll kein Grundwasser freigelegt werden, so darf der Abbau zur Vermeidung von Vernässung nicht weiter als 2 m über den mittleren Grundwasserspiegel reichen.
- 2.332 Wird das Grundwasser freigelegt, so ist die Abgrabung bis mindestens 2 m unter das mittlere Grundwasser zu

¹⁾ Mutterboden ist die dunkel gefärbte, humushaltige, belebte oberste Bodenschicht.

²⁾ Als kulturfähiges Bodenmaterial kommen vor allem braun gefärbte, lockere, lehmig-sandige bis tonig-lehmige Bodenschichten in Betracht. Gut geeignet sind z. B. Lößlehm und kalkhaltiger Löß sowie Hochflutlehm. Weniger geeignet ist das Bodenmaterial der durch Grundwasser oder Staunässe beeinflussten, meist dicht gelagerten, rostfarbig und fahlgrau gefleckten Bodenhorizonte.

- führen, um die Böschungen, auch im Schwankungsbereich des Grundwassers, gestalten zu können.
- 2.3321 Ist nach dem Abbau die Anlage eines Gewässers geplant, das der Erholung oder der Fischerei dienen soll, so ist die Abgrabung im Mittel bis mindestens 4 m unterhalb des Grundwasserspiegels zu führen.
- 2.3322 In Einzelfällen kann in festgelegten Bereichen eine andere Wassertiefe zugelassen werden; das gilt vor allem, wenn die Anlage von möglichst naturnahen Verlandungs- und Sumpfflächen vorgesehen ist.
- 2.3323 Bei einer geplanten fischereilichen Nutzung sind nach Möglichkeit in einigen Teilbereichen auch größere flachausgemuldete Wasserflächen anzulegen. Die Schaffung von ausgedehnten Flachwasserzonen, zumindest an einigen Teilen der Ufer, sollte ebenfalls angestrebt werden, um Röhricht und andere Wasserpflanzen pflanzen zu können.
- 2.333 Für den Abbau von Hoch- und Niedermoor gelten besondere Gesichtspunkte. Die Tiefe ihres Abbaues richtet sich nach der Höhe des mittleren Sommerwasserstandes des Vorfluters. Die verbleibende Moorfläche soll nach Aufbringen der Bunkerde und bei Berücksichtigung des Sackmaßes noch mindestens 70 cm über dem mittleren Sommerwasserstand liegen, wenn eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist.
- 2.34 **Abbausohle**
Die beim Abbau von Lockergestein im Überwasserbereich verbleibenden Sohlen sind einzuebnen. Bei terrassenförmigen Abgrabungen an Hängen mit einseitigem Hangabschluß ist der Sohle ein leichtes Gefälle zum Unterhang zu geben.
- 2.35 **Steinbruchwände**
Die Neigung von Abbauwänden sowie die Breite von Bermen richten sich in erster Linie nach Standfestigkeit und Lagerung des Materials sowie nach dem Schichteinfall. Die Abbauwände sind standfest anzulegen und sollen in angemessener Höhe durch Bermen unterbrochen werden. Die Breite der Bermen an stillgelegten Wänden sollte nach Möglichkeit 5 m betragen. Auf die Unfallverhütungsvorschriften der Steinbruchgenossenschaft bei Anlage und Betrieb von Steinbrüchen über Tage, Grabereien und Haldenabtragungen (VBG 42) wird hingewiesen.
- 2.4 **Böschungen**
- 2.41 Zur Vermeidung eines ausschließlich gradlinigen Böschungsverlaufs sind Unterbrechungen, bzw. geschwungene Böschungen zumindest in Teilbereichen, anzustreben. Erosion und Rutschanfälligkeit sind durch entsprechende Ausformungen zu vermeiden. (Unter Umständen muß zur Vermeidung des Abrutschens zwischen den Schichten mit unterschiedlicher Wasserdurchlässigkeit eine Drainage angelegt werden.) Bei Böschungen aus Lockergestein sollte das Höhen-Längen-Verhältnis über Wasser, von Ausnahmen abgesehen, mindestens 1:3 betragen. Bei Trockenabbau sind die Böschungsfüße flach auszuziehen.
- 2.42 Bei Böschungen mit einer Höhe von mehr als 15 m sollte zumindest im oberen Teil der Böschung für geeignete Unterbrechungen des Neigungswinkels gesorgt werden. Zum schadlosen Abfangen des Oberflächenwassers ist mindestens 1 m über dem späteren mittleren Wasserstand eine mindestens 1,5 m breite hangwärts geneigte Sicherheitsberme anzulegen. Steilere Böschungen sind, soweit bodenmechanisch nötig, vor der Begrünung gegen Erosion, Rutsch- und Steinschlaggefahr technisch, d. h. durch Faschinen und Pfahlreihen oder durch Bermen (10% Quergefälle, 2% Längsgefälle), zu sichern und die Bodenaufgabe ist durch ein Flechtwerk vor dem Ausspülen zu schützen, sofern dies nicht durch Ansaaten erreicht werden kann. Durch Lebendverbau oder kombinierte Verfahren mit unbelebten Baustoffen sind ausgeschnittene Quellhorizonte zu sichern.
- 2.43 Die Böschungsköpfe sind abzurunden. Ist von oberhalb liegenden Flächen ein Wasserzufluß zu erwarten, so sind außerdem Fanggräben anzulegen.
- 2.44 Im Wellenschlagbereich ist das Ufer entsprechend zu sichern. Für den Bereich der Böschung unter Wasser ist das natürliche Neigungsverhältnis so zu gestalten, daß die gesamte Böschung standsicher ist. Ist ein Badeufer vorgesehen, so sollen die Unterwasserböschungen im Wellenschlagbereich bis zu einer Wassertiefe von ca. 2 m bei Niedrigwasser ein Neigungsverhältnis von 1:10 haben.
- 2.45 Uferböschungen sollten grundsätzlich so gestaltet werden, daß man gefahrlos an das Ufer herantreten kann.
- 2.46 Die Anlage von Rundwanderwegen an Gewässern ist in der Regel erwünscht.
- 2.5 **Bodenabdeckung**
Mit Ausnahme der Felswände und dauernd verbleibender Wasserflächen sind alle Flächen des Abgrabungs- und Betriebsgeländes einschließlich der Bermen, die über keinen kulturfähigen Boden verfügen, mit Mutterboden und kulturfähigem Boden so hoch abzudecken, daß eine Begrünung oder Bodennutzung möglich ist. Dies gilt nicht, soweit eine andere Nutzung vorgesehen ist. Der Unterboden ist vorher aufzulockern.
- 2.51 Vor dem Aufbringen des kulturfähigen Bodenmaterials und des Mutterbodens ist darauf zu achten, daß die Unterlage (Grubensohle, aufgeschütteter Abraum oder Fremdmaterial) aus genügend wasserdurchlässigem Material besteht oder eine Ableitung des überschüssigen Wassers auf andere Weise gewährleistet wird. Verdichtungen in der obersten Schicht der Unterlage sind vor dem Bodenauftrag durch Auflockern zu beseitigen.
- 2.52 Art und Mächtigkeit der aufzubringenden Bodendecke sind abhängig von der Menge und Eignung des verfügbaren Bodenmaterials, der vorgesehenen Nutzung und der Beschaffenheit des Untergrundes. Die Mächtigkeit der für das Pflanzenwachstum zur Verfügung stehenden, durchwurzelbaren Bodenschicht (Mutterboden und kulturfähiges Bodenmaterial) sollte bei land- und forstwirtschaftlicher Rekultivierung möglichst 1 m betragen.
- 2.53 Auf Steinbruchsohlen, für die kulturfähiges Bodenmaterial und Mutterboden zur Gesamtabdeckung nicht zur Verfügung stehen, können diese auch stellenweise aufgetragen werden.
- 2.54 Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sollen die Rekultivierungsarbeiten möglichst nur bei ausreichend abgetrocknetem Bodenzustand ausgeführt werden, um einen günstigen Wasser- und Lufthaushalt in dem aufgetragenen Neuboden zu ermöglichen.
- 2.6 **Begrünung**
Im allgemeinen sind bei der Begrünung die folgenden Grundregeln zu beachten:
- 2.61 Die Herrichtungsflächen sind unverzüglich nach der Bodenabdeckung zu begrünen bzw. in Kultur zu nehmen. Böschung und Bermen sind durch Deckeinsaat (Gras, Klee, Leguminosen) zu sichern und anschließend mit standgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Auf der Grundlage eines Pflanzschemas sollte die Bepflanzung auf die künftige Nutzung abgestimmt werden. Das gilt auch für die Befestigung und Begrünung von Ufern.
- 2.62 Bodenvorbereitung und Begrünung sollen entsprechend dem Fortschritt der Vegetationsperiode aufeinander abgestimmt werden.
- 2.63 Im Schwankungsbereich des Grundwassers – im allgemeinen 2 m über und unter dem mittleren Wasserspiegel – sollen geeignete Maßnahmen zur Schaffung eines Wasserbiotops (z. B. Röhrichtzonen, Seggen) getroffen werden.
- 2.64 Wird durch die Abgrabung ein geschlossener Waldbestand aufgerissen, so soll für die Anlage eines Waldmantels gesorgt werden.
- 2.7 **Pflege**
Die Wirkung dauerhafter Begrünung und landschaftlicher Wiedereingliederung des Abbau- und Betriebs-

geländes hängt von ausreichender Pflege während der Anwachszeit ab; in der Regel ist eine Pflegezeit von mindestens 3 Jahren erforderlich.

– MBl. NW. 1976 S. 965.

8054

Unfallschutz auf Baustellen – Prüfung von Turmdrehkränen –

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 4. 1976 – III A 3 – 8173 (III Nr. 12/76)

Mein RdErl. v. 16. 9. 1974 (MBl. NW. S. 1476/SMBl. NW. 8054) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Nach § 26 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Kranen“ (VBG 9) müssen Turmdrehkrane mindestens alle 4 Jahre durch einen Sachverständigen geprüft werden.
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Maßgebend für den Zustand des Turmdrehkranes zum Zeitpunkt der Prüfung durch den TÜV sind vielmehr die im Prüfbuch gemäß § 27 Satz 1 (VBG 9) eingetragenen Prüfergebnisse. Ich bitte daher, bei der Revision von Turmdrehkränen stets das Prüfbuch einzusehen, das nach § 27 Satz 2 (VBG 9) auf Verlangen vorzuzeigen ist. Das Bereithalten des Prüfbuches auf der Baustelle oder ersatzweise eine vollständige Ablichtung des Prüfbuches kann erforderlich sein, falls mittels Ordnungsverfügung durchgesetzt werden.

– MBl. NW. 1976 S. 968.

8111

Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) Anrechnung von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte auf die Ausgleichsabgabe

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 5. 1976 – II B 4 – 4449 (22/76)

I.

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. April 1974 (BGBl. I S. 981) ist die Förderung von Werkstätten für Behinderte, von Blindenwerkstätten und – auslaufend am 30. April 1979 – von Schwerbeschädigtenbetrieben, die vor dem 1. Mai 1974 anerkannt worden sind, sowie von Einrichtungen im Sinne von Artikel III § 7 Satz 2 dieses Gesetzes in Bezug auf die Verrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt worden. Maßgebend ist allein § 53 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005). Die Verrechnung wird danach nicht mehr im Ermessenswege von den Hauptfürsorgestellen durchgeführt; vielmehr können Arbeitgeber, die an die genannten Einrichtungen Aufträge erteilen, 30 v. H. des Rechnungsbetrages auf die jeweils zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen. Die „Grundsätze für die Durchführung des § 9 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes“ vom 9. Mai 1956 (BArBl. S. 355) sind gegenstandslos. Das gilt insbesondere auch für die darin enthaltene Regelung, daß Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes und sonstige, nicht überwiegend im Schwerbeschädigtenbetrieb hergestellte Waren im Bruttorechnungsbetrag nicht enthalten sein dürfen. Eine derartige Einschränkung stünde im Widerspruch zu § 53 SchwbG. Sie würde die vom Gesetzgeber gewollte Förderung der Schwerbehinderten unzulässig einengen und zu Verwaltungsaufwendigen Kontrollen führen. Mithin sind die Zusatzwaren im Rechnungsbetrag bei der Verrechnung von Aufträgen an Blindenwerkstätten auf die Ausgleichsabgabe ebenso wie bei Aufträgen an Werkstätten für Behinderte mit zu berücksichtigen.

Eine Differenzierung zwischen Blindenwaren und Zusatzwaren ist nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz nur für den Vertrieb von Bedeutung. Für die Förderung nach dem Schwerbehindertengesetz ist diese Unterscheidung unbeachtlich. Hiernach können sogar Rechnungsbeträge in die

Verrechnung auf die Ausgleichsabgabe einbezogen werden, die für Lohnaufträge erhoben werden, welche eine Blindenwerkstatt außerhalb des Blindenwarenvertriebsgesetzes für andere Unternehmen durchführt.

Die Arbeitgeber sollen jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers nur dann einen Teil der Auftragssumme auf die von ihnen zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen können, wenn der Auftrag dazu beiträgt, den Werkstätten, die mit den Betrieben der Wirtschaft nicht voll konkurrieren können, eine ausreichende Grundlage und Sicherheit für eine stetige Beschäftigung der Behinderten zu bieten. Deshalb kommen **nur solche Aufträge** für eine Anrechnung in Betracht, bei denen der Rechnungsbetrag im wesentlichen durch die Arbeitsleistung der dort beschäftigten Behinderten bestimmt wird. Bei einer bloßen Weiterveräußerung von Waren, die in der Werkstatt nicht hergestellt und nicht bearbeitet worden sind, kommt eine Anrechnung nach § 53 SchwbG grundsätzlich nicht in Betracht. Ist die Lieferung von Waren, die die Werkstatt aus selbst beschafften Materialien hergestellt hat (Eigenerzeugnisse), Gegenstand des Auftrags, so ist eine Anrechnung nach § 53 SchwbG in der Regel nicht zulässig, wenn der wertmäßige Anteil der von der Werkstatt erbrachten Arbeitsleistung 30 v. H. des Rechnungsbetrages unterschreitet. In diesen Fällen wird der Rechnungsbetrag im wesentlichen nicht durch die Arbeitsleistung der in der Werkstatt beschäftigten Behinderten bestimmt, so daß eine Verrechnung nach § 53 SchwbG keine echte Förderung dieses Personenkreises bedeuten würde. Entsprechendes gilt für die in Blindenwerkstätten beschäftigten Blinden. Hierdurch entstehen für die Beteiligten keine Nachteile. Werden im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Waren bestimmte Arbeiten (z. B. Verpacken) von der Werkstatt durchgeführt, können diese gesondert in Rechnung gestellt werden mit der Folge, daß der Arbeitgeber insoweit nach § 53 SchwbG verrechnen kann.

Um eine mißbräuchliche Anwendung des § 53 SchwbG handelt es sich, wenn erkennbar ist, daß eine anerkannte Werkstatt vorgeschoben wird, um sich bei der Entrichtung der Ausgleichsabgabe oder sonst im Wettbewerb Vorteile zu verschaffen (Strohmannfunktion). Dieser Sachverhalt ist auch gegeben, wenn eine Behindertenwerkstatt den ihr erteilten Auftrag mangels ausreichender Produktionskapazität in der vorgesehenen Zeit nicht selbst ausführen kann und deshalb einen Teil des Auftrages an ein anderes Unternehmen weitergibt. Werkstätten, die nicht als Werkstätten für Behinderte im Sinne des § 52 SchwbG anerkannt sind und auch nicht unter Artikel III § 7 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts fallen, können auch dann nicht nach dem Schwerbehindertengesetz gefördert werden, wenn sie unter der Bezeichnung „Beschützende Werkstätten“ geführt werden.

II.

Bei der Schaffung der Verrechnungsmöglichkeiten nach § 53 SchwbG ging der Gesetzgeber davon aus, daß der Betrag der von der an sich geschuldeten Ausgleichsabgabe abgezogen wird – ebenso wie die Ausgleichsabgabe selbst – der Arbeits- und Berufsförderung Behindertener zugute kommt. Deshalb ist es geboten, nur solche Beträge zur Verrechnung zuzulassen, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise tatsächlich vom Arbeitgeber aufgewendet worden sind.

Von dem Rechnungsbetrag ist die Umsatzsteuer abzuziehen. Diese ist nach dem Umsatzsteuergesetz im Regelfall ein durchlaufender Posten, d. h. der steuerpflichtige Unternehmer zieht die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von der von ihm zu entrichtenden Umsatzsteuer ab. Hieraus folgt, daß im allgemeinen die von den Werkstätten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer den Arbeitgeber wirtschaftlich nicht belastet. Ausnahmen gelten für Unternehmer, die steuerfreie Leistungen erbringen (Ärzte, Sozialversicherungsträger, Krankenanstalten, Altersheime etc.). Sie können, soweit der Lieferauftrag im Sinne von § 53 SchwbG mit steuerfreien Umsätzen in Verbindung steht, keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Die Umsätze von anerkannten Blindenwerkstätten sind dagegen im Rahmen des § 4 Nr. 19 des Umsatzsteuergesetzes steuerfrei.

III.

Ausgehend von den vorstehenden Grundsätzen ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Bundesanstalt für Arbeit unterrichtet die Arbeitgeber im Rahmen der Versendung der Anzeigen nach § 10 Abs. 2

Anlage 1

Anlage 2

Schwbg über die Verrechnung nach § 53 Schwbg entsprechend den als Anlage 1 beigefügten Hinweisen. Sie übersendet zusammen mit den Anzeigeformularen den als Anlage 2 beigefügten Vordruck, der über Einzelheiten der zur Anrechnung gestellten Aufträge Aufschluß geben soll. Die Arbeitgeber, die von § 53 Schwbg Gebrauch machen, sollen diesen Vordruck ausgefüllt zusammen mit der Anzeige nach § 10 Abs. 2 Schwbg dem Arbeitsamt übersenden, das ihn zusammen mit dem Durchdruck der Anzeige an die zuständige Hauptfürsorgestelle weiterleitet.

- Die Hauptfürsorgestelle überprüft anhand der ausgefüllten Vordrucke die Richtigkeit der Angaben und die Rechtmäßigkeit der Verrechnung. Sie kann hierzu die Arbeitgeber zur Übersendung der Belege auffordern oder im Betrieb entsprechende Kontrollen durchführen. Ergibt die Überprüfung, daß die Arbeitsleistung der Werkstatt niedriger als der genannte Vom-Hundert-Satz liegt, so ist dies beim Arbeitgeber zu beanstanden und die zu Unrecht verrechnete Ausgleichsabgabe ggf. durch Feststellungsbescheid nach § 8 Abs. 2 Satz 3 Schwbg einzuziehen.

Meinen RdErl. v. 31. 12. 1958 (SMBl. NW. 8111) hebe ich auf.

Anlage 1

Hinweise zu § 53 Schwbg

Die Verrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe darf nur dann erfolgen, wenn die Werkstatt für Behinderte (WfB) von der BA gem. § 55 Abs. 1 Schwbg anerkannt oder die Gleichbehandlung mit einer WfB gem. Art. III § 7 Satz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. 4. 1974 zugelassen wurde.

Die BA veröffentlicht in ihren Amtlichen Nachrichten (AN-BA) das Verzeichnis der anerkannten WfB und der Einrichtungen, für die eine Gleichbehandlung zugelassen wurde. Auskünfte können bei den Arbeitsämtern eingeholt werden.

Bei Aufträgen an Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. 4. 1965 können – ebenso wie bei den WfB – 30 v. H. der Rechnungsbeträge auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden (§ 56 i. V. m. § 53 Schwbg). Das gleiche gilt für „Schwerbeschädigtenbetriebe“, die vor dem 1. 5. 1974 amtlich anerkannt worden sind, allerdings nur bis zum 30. 4. 1979 (Art. III § 7 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts).

Aus dem Sinn des § 53 Schwbg, der vor allem den in WfB tätigen Behinderten eine stetige Beschäftigung sichern will, folgt, daß nur solche Aufträge für eine Anrechnung in Betracht kommen, bei denen der Rechnungsbetrag im wesentlichen durch die Arbeitsleistung der in WfB, Blindenwerkstätten oder Schwerbeschädigtenbetrieben beschäftigten Behinderten bestimmt wird. Dies ist in aller Regel nicht der Fall, wenn der wertmäßige Anteil dieser Arbeitsleistung 30 v. H. des Rechnungsbetrages unterschreitet.

Die Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe für den Berichtszeitraum ist nur zulässig, wenn der Lieferauftrag innerhalb dieses Zeitraums abgewickelt worden ist. Maßgebend ist das Datum, an dem die Bezahlung der von der WfB, der Blindenwerkstatt oder dem Schwerbeschädigtenbetrieb erbrachten Leistung erfolgt ist.

Sofern Aufträge auf die Ausgleichsabgabe verrechnet werden, ist der anliegende Vordruck Nr. Schwbg auszufüllen und zusammen mit den übrigen Vordrucken dem Arbeitsamt zu übersenden. Im übrigen sind die Belege und die dazugehörigen Zahlungsnachweise der zuständigen Hauptfürsorgestelle auf Verlangen zu übersenden; ansonsten sind sie für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren. Die Hauptfürsorgestellen sind berechtigt, während dieser Zeit die ordnungsgemäße Abwicklung der Lieferaufträge beim Arbeitgeber zu überprüfen.

Anlage 2

Aufstellung

über die im Berichtszeitraum abgewickelten Lieferaufträge an anerkannte Werkstätten für Behinderte, Blindenwerkstätten und Schwerbeschädigtenbetriebe (im folgenden „Werkstatt“ genannt)

Bezeichnung und
Anschrift des Betriebes/
der Dienststelle

1	2	3	4	5
Name/Bezeichnung der Werkstatt	Beschreibung der Leistung der Werkstatt (Beispiel: Lieferung von 100 Gartenbänken)	Handelt es sich um a) Dienstleistungen, b) Kauf von Gegen- ständen, die in der Werkstatt herge- stellt sind, c) Herstellung von Ge- genständen, deren Materialkosten die Werkstatt trägt d) Bearbeitung von Ge- genständen, die auf Kosten des Auftragge- bers oder Dritter be- schafft wurden?	Rechnungsbetrag	Datum der Bezahlung
Summe von Spalte 4				
Davon 30 v. H.				

II.

Ministerpräsident

**Königlich Marokkanisches
Honorarkonsulat, Bochum**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 5. 1976 –
I B 5 – 433 c – 1/60

Herr Dr. Ing. Wilhelm Fries ist von seinem Amt als Honorarkonsul des Königreichs Marokko zurückgetreten. Das ihm am 24. März 1971 erteilte Exequatur ist erloschen; das Honorarkonsulat wurde geschlossen.

– MBl. NW. 1976 S. 970.

Honorarkonsulat von Paraguay, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 5. 1976 –
I B 5 – 442 – 1/66

Herr Rudolf Honsberg ist von seinem Amt als Honorarkonsul von Paraguay zurückgetreten. Das ihm am 12. Oktober 1966 erteilte Exequatur ist erloschen; das Honorarkonsulat wurde geschlossen.

– MBl. NW. 1976 S. 970.

**Verzeichnis
der konsularischen und anderen Vertretungen
in der Bundesrepublik Deutschland
und Berlin (West) und Verzeichnis der
Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland
im Ausland**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 5. 1976 –
I B 5 – 496 – 1/55

Das Auswärtige Amt macht auf die nachstehend aufgeführten neu erschienenen Verzeichnisse aufmerksam:

Verzeichnis der konsularischen und anderen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West), Ausgabe 1976, 170 Seiten DIN A 5, Preis: DM 9,- + Versandkosten und Mehrwertsteuer.

Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, 76 Seiten DIN A 5, Preis: DM 6,70 + Versandkosten und Mehrwertsteuer.

Beide Broschüren sind zu beziehen durch: VWV Verlag für Wirtschaft und Verwaltung GmbH, Körberstr. 15, 6000 Frankfurt/Main 50.

– MBl. NW. 1976 S. 970.

Innenminister

**Einführung eines einheitlichen Sprechtages
bei den Behörden der Regierungspräsidenten**

Bek. d. Innenministers v. 6. 5. 1976 –
II C 3/15 – 30.40

Für die Behörden der Regierungspräsidenten ist ein einheitlicher Sprechtag eingeführt. Die Regierungspräsidenten sind angewiesen, jeweils an **Donnerstagen** während der gesamten Dienststunden die Dienstkräfte von Dienstreise- und Inspektionstätigkeiten freizustellen, damit sie dem Publikum zur Verfügung stehen.

Die obersten Landesbehörden sind gebeten, diese Sprechzeitregelung dadurch zu unterstützen, daß an diesen Tagen keine Dienstbesprechungen mit Angehörigen der Behörden der Regierungspräsidenten angesetzt werden.

Bestehen bei den einzelnen Regierungspräsidenten weitergehende Sprechtagsregelungen, bleiben diese unberührt.

– MBl. NW. 1976 S. 970.

**Genehmigungspflichtig von Rechtsgeschäften
nach § 72 Abs. 6 und § 73 Abs. 3 GO**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 5. 1976 –
III B 3 – 7/6 – 1504/76

In letzter Zeit ist zu beobachten, daß den Gemeinden bei ihren Bemühungen zur Verbesserung und Erweiterung der Freizeiteinrichtungen von verschiedenen Unternehmen die Errichtung von Eissporthallen und Tennishallen angeboten wird. Soweit bekannt ist, sind die Angebote darauf abgestellt, daß die Anlagen auf gemeindeeigenen Grundstücken errichtet werden, die die Unternehmen langfristig auf Erbbau-rechtsbasis pachten wollen. Für die planerische und bauliche Abwicklung sowie zur Finanzierung der Baumaßnahmen bedienen sich die Unternehmen häufig Dritter. Die Betriebsführung der Eissporthallen und Tennishallen liegt zum Teil bei den Unternehmen; teilweise werden die Anlagen insgesamt oder bestimmte Anlageteile weiter vermietet.

Die Konzeption der einzelnen Modelle ist sehr vielschichtig. Für die Gemeinden sind bei den in Rede stehenden Erbbaurechtsverträgen vor allem die Vereinbarungen über den Heimfallsanspruch und die Entschädigung beim Heimfall von Bedeutung. Die diesbezüglichen vertraglichen Regelungen enthalten teilweise für die Gemeinden erhebliche Risiken, die in ihrer finanziellen Tragweite von vornherein nicht immer überschaubar sind. Hinzu kommt, daß je nach der Art der Gestaltung des Vertrages ein Rechtsgeschäft vorliegen kann, das nach § 72 Abs. 6 GO und/oder nach § 73 Abs. 3 GO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Ich bitte die Gemeinden, Angebote über die Errichtung und den Betrieb von Eissporthallen und Tennishallen auf gemeindeeigenen Grundstücken sorgfältig auf die wirtschaftlichen Auswirkungen und die Rechtsfolgen zu prüfen. Ferner bitte ich, vor dem Abschluß von Verträgen die Aufsichtsbehörden einzuschalten, damit geprüft werden kann, ob die Verträge oder einzelne Bestandteile genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte i. S. von § 72 Abs. 6 GO und/oder § 73 Abs. 3 GO enthalten.

– MBl. NW. 1976 S. 970.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ungültigkeit eines Dienstausweises
einer Richterin der Sozialgerichtsbarkeit**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 5. 1976 – I B 3 – 1237.S

Der vom Präsidenten des Sozialgerichts Düsseldorf auf den Namen Katharina Oßwald ausgestellte und am 30. 4. 1974 ausgehändigte Dienstausweis Nr. 24 der Richterin Katharina Jung, geboren am 29. 3. 1941 in Stettin, wohnhaft in Düsseldorf, Grunerstr. 19, (vormals in Bonn-Bad Godesberg, Heerstr. 96) ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1976 S. 970.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 6. Landschaftsversammlung Rheinland

Für das ausgeschiedene Mitglied Dr. Jürgen Ostermann, Köln, wurde als Nachfolger

Herr Jörg-M. Gleitze
Bendorfer Straße 12
5000 Köln 91

bestimmt.

Gemäß § 7 a) (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217/SGV. NW. 2022) in der zur Zeit geltenden Fassung mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 4. Mai 1976

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

– MBl. NW. 1976 S. 970.

I.

2370

Berichtigung
zum RdErl. d. Innenministers
v. 25. 3. 1976 (MBl. NW. S. 470)

**Bestimmungen über die Finanzierung
des sozialen Wohnungsbaues mit öffentlichen
Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen
(Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976
– WFB 1976 –)**

1. Die Numerierung der Überschriften im Text des o. a. RdErl. ist auf Seite 480 wie folgt zu ergänzen:
39 a Zinssatz für das nachstellige öffentliche Baudarlehen
39 b Verwaltungskostenbeiträge für nachstellige öffentliche Baudarlehen.
2. Im Muster 2 d WFB 1976 (Teil B Abs. 1, 1. Halbsatz) ist das Wort „nachteilige“ durch das Wort „nachstellige“ zu ersetzen.
3. Im Muster 6 b WFB 1976 sind die versehentlich unter § 2 Abs. 3 angeführten Tätigkeiten zu 1. bis 10. Bestandteil des § 2 Abs. 1.

– MBl. NW. 1976 S. 971.

II.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 25. 5. 1976 – II C 4/15–20.96

Der Dienstausweis Nr. 437 der Regierungsassistentin z. A. Ursula Lede, geboren am 1. 4. 1957 in Düsseldorf, wohnhaft in Düsseldorf, Spichernstr. 21, ausgestellt am 17. 4. 1975 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Völklinger Straße 49, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1976 S. 971.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 24 v. 20. 5. 1976**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001	9. 4. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Münster/Hamm-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416) und des Ruhrgebiet-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256), soweit es den Kreis Lüdinghausen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	162
1001	9. 4. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Ruhrgebiet-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256), soweit es die Stadt Kettwig und den Kreis Mettmann betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	162
1001	9. 4. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Münster/Hamm-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416), soweit es den Kreis Coesfeld und die Stadt Gescher betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	162
1001	9. 4. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit der Verordnung über die Bezirke der Regierungspräsidenten vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1580), soweit sie die Stadt Solingen betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	162
1001	9. 4. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit der Verordnung über die Bezirke der Regierungspräsidenten vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1580), soweit sie die Stadt Remscheid betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	163
202	12. 4. 1976	Fünfunddreißigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.	163
223	13. 4. 1976	Verordnung über die Blockbeschulung für Jugendliche ohne Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis	163
45 2061	27. 4. 1976	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Straßenreinigung.	163
	29. 4. 1976	Bekanntmachung in Enteignungssachen	164

– MBl. NW. 1976 S. 972.

Nr. 25 v. 24. 5. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001	9. 4. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Köln-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Stadt Bensberg betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	166
1001	8. 5. 1976	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Köln-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072), soweit es die Gemeinden Buir, Blatzheim und Mannheim betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	167
2120	4. 5. 1976	Verordnung über die Zuständigkeit für die Durchführung des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens	166
223	10. 5. 1976	Zehnte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind – 10. AVOz SchFG –	166
62	27. 4. 1976	Verordnung über die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten im Bereich der Ausgleichsverwaltung.	166
91	11. 5. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes	167

– MBl. NW. 1976 S. 972.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.